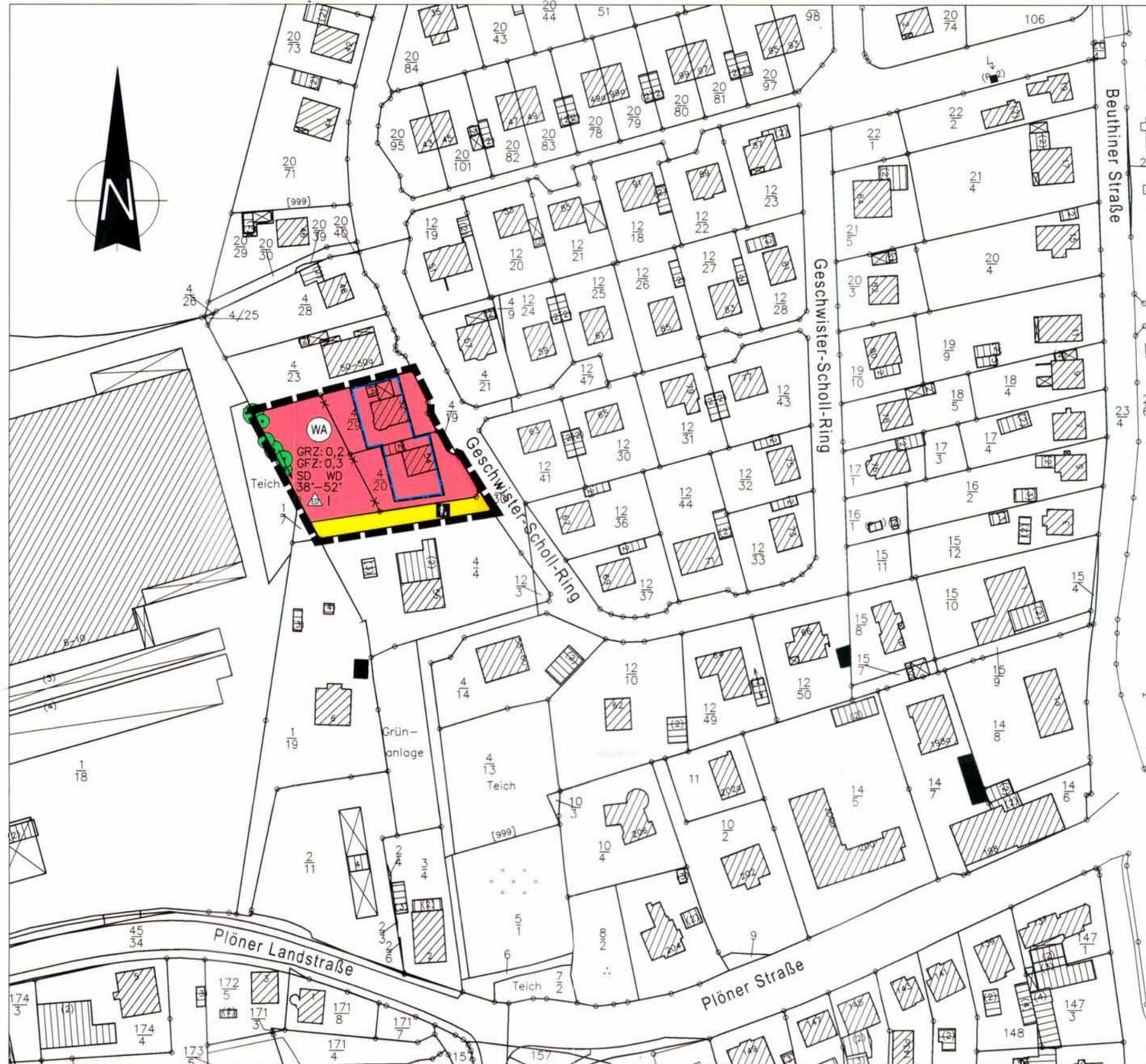


1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36/89

PLANZEICHNUNG - TEIL A - M.: 1 : 1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
GRZ: 0,2 Grundflächenzahl
GFZ: 0,3 Geschossflächenzahl
I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs.6 BauGB, § 84 LBO)

SD Satteldach
WD Walmdach
38°-52° Dachneigung

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

— Straßenverkehrsflächen

— Fußweg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

● Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

— vorhandene Flurstücksgrenze
- - - künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- - - vorgeschlagene Flurstücksteilung

TEXT - TEIL B -

Es gilt die Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und Wohnungsbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36/89 gelten unverändert fort.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.06.2013 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36/89 der Stadt Eutin für das Gebiet des ehemaligen Spielplatzes im Bereich des Geschwister-Scholl-Ringes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 25.09.2012. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Abdruck im 'Ostholsteiner Anzeiger' am 10.10.2012 und im Internet am 11.10.2012 unter www.eutin.de ortsüblich bekannt gemacht.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgesehen.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 07.02.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.03.2013 bis zum 04.04.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.02.2013 durch Abdruck im 'Ostholsteiner Anzeiger' ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 26.02.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Katastermäßige Bestand am **05.08.2013**, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den **06.08.2013**



(Vogel)
öffentl. best. Verm.-Ing.

- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Stadtvertretung hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 19.06.2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Eutin, den **07.08.2013**



(Schulz)
- Bürgermeister -

- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den **07.08.2013**



(Schulz)
- Bürgermeister -

- Der Beschluss der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Abdruck am **15.08.2013** im 'Ostholsteiner Anzeiger' ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **16.08.2013** in Kraft getreten.

Eutin, den **16.08.2013**



(Schulz)
- Bürgermeister -

Satzung der Stadt Eutin über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36/89

Gebiet des ehemaligen Spielplatzes im Bereich des Geschwister-Scholl-Ringes



Ausgearbeitet vom Fachbereich Bauen, FD Stadt- und Gemeindeplanung der Verwaltungsgemeinschaft Eutin / Süsel, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin

